

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Postfach
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbä.

Nr. 225.

Mittwoch, 28. September 1910, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der lasser. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger bei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelne Nummern für die Nummer des Ausgabebelages bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Redaktionsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktionen verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Mit Rücksicht darauf, daß die Maul- und Klauenseuche im Königreiche Preußen in zunehmender Weise sich ausbreitet, werden zum Schutze der hiesigen Klauenviehbestände die — nachstehend unter \odot abgedruckten — Vorschriften in § 21 Ziffer 2—6 der Verordnung vom 31. August 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 197) für das ganze diesseitige Staatsgebiet in Wirksamkeit gesetzt. Die Bestimmungen in Ziffer 4 und 6 a. a. O. gelten jedoch zunächst nur für dasjenige Klauenvieh, das aus den Preussischen Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, sowie aus dem Herzogtume Anhalt in das hiesige Staatsgebiet eingeführt wird.

Auf Märkte Viehmärkte darf Klauenvieh aus diesen Gebieten nicht aufgetrieben werden. Ausgenommen von diesem Verbot bleiben die Schlachtmärkte.

Dresden, den 28. September 1910.

Ministerium des Innern.

6265
718 IV

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. Juni 1880, 1. Mai 1894 die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, vom 31. August 1905, § 21.

2. Insofern die Viehmärkte nicht verboten werden, dürfen auf solchen Märkten, für die gemäß § 13 Absatz 4 und Absatz 7 die Verbringung von Ursprungszeugnissen sonst nachgelassen ist, nur Rinder und Schweine mit vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnissen (§ 13) zugelassen werden. Die tierärztliche Untersuchung eines jeden einzelnen Viehstückes hat vor dem Betreten des Marktplatzes zu erfolgen. Zu diesem Zwecke hat die Zulassung von Rindern und Schweinen nur auf einem oder, soweit die zur Verfügung stehenden tierärztlichen Kräfte ausreichen, auf mehreren im voraus zu bestimmenden Wegen zu erfolgen. Die Bestimmung dieser Wege bleibt der Ortspolizeibehörde vorbehalten. Wegen der Zurückweisung von Tieren gelten die Vorschriften des § 13 Absatz 8. Der Vorverkauf ist verboten.

3. Das aus Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen auszuführende Vieh darf nur zu Wagen verpackt werden und ist unmittelbar vor seiner Verladung Stück für Stück nochmals tierärztlich zu untersuchen.

Die den Schlachtviehmärkten zugelassenen Tiere, welche aus verpackten Landbeständen stammen, können in besondere Ställe verwiesen und vom freien Handel ausgeschlossen werden.

4. Die von Unternehmern zum Zwecke des Verkaufs oder der Vermittlung des Kaufs auf Bestellung zusammengebrachten Rindvieh- und Schweinebestände, sowie die zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweinebestände dürfen erst dann verkauft oder abgegeben werden, wenn sie während einer Beobachtungsfrist von 7 Tagen sich frei von Maul- und Klauenseuche erwiesen haben.

Ausgenommen sind nur Saugferkel (vergl. § 13 Absatz 2) sowie die auf Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen oder außerhalb dieser aufgestellten Schlachtställe, für deren Abchlachtung binnen 3 Tagen neben dem Unternehmer auch der Erwerber verantwortlich ist.

Zum Zwecke der Durchführung der Beobachtung hat sowohl der betreffende Unternehmer als auch der Besitzer des Stalles, in welchen das zu beobachtende Vieh eingestallt wird, und zwar spätestens im Verlaufe von 12 Stunden der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Stückzahl Anzeige von der Aufstellung, sowie von Veränderungen der Bestände durch Zugang neuer Tiere zu erstatten. Ueber die erfolgte Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen. Die Ortspolizeibehörde hat die Richtigkeit der Anzeige zu prüfen und ihrerseits den Bezirksleiter zu benachrichtigen.

Während der Beobachtungsdauer dürfen die zu dem Transport gehörigen Tiere die Ställe nicht verlassen, mit anderen Klauentieren nicht in Verbindung kommen und weder verkauft noch vertauscht noch sonst abgegeben werden; fremden Personen, einschließlich etwaiger Besucher, ist der Zutritt zu den Ställen nicht gestattet; der betreffende Unternehmer oder sein Stellvertreter, sowie der Besitzer der Stallungen sind dafür verantwortlich, daß außer ihnen nur die Wärter und die etwa zur tierärztlichen Hilfe zugezogenen Tierärzte die Stallungen betreten. Die Ortspolizeibehörden haben die Beobachtung dieser Bestimmungen zu überwachen.

Findet eine Einstellung neuen Viehes in denselben Stall zu dem bereits unter Beobachtung stehenden Bestande statt, so ist die Beobachtungsdauer auch für letzteren auf weitere 7 Tage auszudehnen. Nach Ablauf der 7 Tage kann der Verkauf oder die Abgabe der Tiere erfolgen, sofern die bezirksärztliche Untersuchung die vollständige Unverderblichkeit derselben ergeben hat.

Die Kosten der Untersuchung fallen den Unternehmern zur Last.

5. Die von den im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Tieren benutzten Rampen, Ein- und Auslässe, Transportwagen, Gatt- und Handelsställe sind nach

jedesmaligen Benutzung durch Reinigung und Desinfektion mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder mit der für die Desinfektion der Eisenbahnwagen vorgeschriebenen dreiprozentigen Lösung einer Karbolschwefelsäuremischung zu desinfizieren.

Die Bezirksleiter haben hierüber die nötige Überwachung auszuüben.

6. Für die durch Personen, welche gewerbsmäßigen Viehhandel nicht betreiben, erworbenen Rinder und Schweine, die der in Ziffer 2 und 4 dieses Paragraphen erwähnten bezirksärztlichen Überwachung noch nicht unterstanden haben und nicht zur Abchlachtung binnen 3 Tagen dienen sollen, sind die in § 13 vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse beizubringen. Außerdem unterliegen die Tiere vor ihrer Einlieferung unter den übrigen Viehbestand des Erwerbers der in § 15 vorgeschriebenen Untersuchung durch den Bezirksleiter, der vom Besitzer der Tiere unmittelbar hinzuzuziehen ist. Der Besitzer trägt auch die hieraus entstehenden Kosten, die unmittelbar an den Bezirksleiter zu entrichten sind. Der Erwerb von Vieh aus dem Wohnort des Erwerbers wird hierdurch nicht berührt.

Ueber das Vermögen des Gasthofbesizers Friedrich Robert Böger in Bälmsitz wird heute am 27. September 1910, nachmittags 1/5 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Herr Rechtsanwalt Krippendorf in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 18. Oktober 1910 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Belassung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 20. Oktober 1910, Vormittags 10 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 27. Oktober 1910, Vormittags 10/11 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindegeldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache absonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 18. Oktober 1910 Anzeige zu machen.

K 12/10.

Königliches Amtsgericht in Riesa.

Montag, den 3. Oktober 1910, vorm. 10 Uhr
sollen im Auktionslokal hier 1 Waschkranz, 1 Waschtisch, 2 Bettfedern, 2 Nachtschränken, 1 Garderobeschrank von Eiche und 1 Weißbrot gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.
Riesa, am 27. September 1910.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Die Landrenten auf den Termin Michaelis d. J. und die Brandversicherungsbeiträge auf den 2. Termin, letztere nach 1 Pf. für die Gebäudesicherheit, sind bis zum 11. Oktober d. J., die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer je auf den 2. Termin d. J. sind bis zum 21. Oktober d. J., an unsere Steuerkasse abzuführen.

Mit der Einkommensteuer auf den 2. Termin sind von den Handels- und Gewerbetreibenden zur Deckung des Aufwands der Handels-, wie auch der Gewerbesteuer in Dresden Beiträge zu erheben und zwar für die Handelskammer nach 2 Pf. und für die Gewerbesteuer nach 3 Pf. auf jede Mark desjenigen Steuerjahres, der nach dem im Einkommensteuergesetz enthaltenen Tarife auf das in Spalte d des Einkommensteuerkatasters eingestufte Einkommen entfallen würde.

Besondere Infortigungen über diese Beiträge werden nach bestehender Vorschrift nicht ausgegeben.

Bis Ende Oktober d. J. wird an den Werktagen, außer Sonnabends, unsere Steuerkasse auch nachmittags von 3—4 Uhr für den Verkehr geöffnet sein.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. September 1910.

H. D. Kiebel, Stadtrat.

Sparkasse Gröbä.

Unter Garantie der Gemeinde.

Geschäftsstelle: | Zinsfuß: 3 1/2 %

Geschäftszeit: Montags — Freitags 8—1 und 3—5 Uhr. Sonnabends nur 8—2 Uhr.
— Strengste Geheimhaltung aller Einlagen. —

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 28. September 1910.

— Nichtamtlicher Bericht über die gestern abend von 6 Uhr ab im Rathaussaal abgehaltene öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Vom Kollegium fehlten die Herren Stadtv. Fischer und Schneider. Als Vertreter des Rates nahm Herr Stadtrat Kiebel an der Sitzung teil; außerdem war Herr Ratssessor Hanke anwesend.

1. Die Abrechnung über den im Jahre 1908 ausgeführten Erweiterungsbau an der Knaben-Schule an der Goethestraße verzeichnet eine Gesamtkostensumme

von 62,592.31 M. Vom Kollegium sind hier von 62,541.86 M. bereits bewilligt worden; die restierenden 50.45 M. wurden nachherwilligt und sollen aus den Betriebsmitteln der Schulkasse gedeckt werden.

2. Von der Elektrizitätswerke-Betriebs-Aktiengesellschaft zu Riesa ist, um die Kompensationswässer für die Dampfmaschine zu beschaffen, eine neue Saugleitung nach der Elbe eingebaut worden. Das Werk hat hierzu ein Areal von 195 Quadratmetern von der Stadt Riesa (Flurstück 18) mit verwendet. Der Rat hat beschlossen, in den Verkauf des Areals zum Preise von 5 Mark pro Quadratmeter an die Gesellschaft unter der Bedingung zu willigen, daß sie die Benutzung des Areals durch den

Schloßherrenwelt unentgeltlich gestattet. Das Kollegium trat diesem Ratbeschlusse bei.

3. Herr Schuhmann Frauendorf ist bekanntlich wegen Krankheit bis Ende September dieses Jahres beurlaubt. Es ist nun neuerdings vom Herrn Dr. Walcha ein ärztliches Zeugnis eingegangen, wonach Herr Frauendorf noch nicht imstande ist, als Schuhmann Dienst zu tun, dagegen mit leichten Arbeiten, z. B. Botengängen, beschäftigt werden könne. Mit Rücksicht auf dieses ärztliche Zeugnis hat der Rat in Aussicht genommen, Herrn Frauendorf noch auf ein halbes Jahr zu beurlauben und den zu seiner Vertretung angestellten Hilschuhmann weiter zu behalten. Der Rat hat jedoch einen endgültigen Be-

Vollständig renoviert.
Angenehmer Familienaufenthalt.

Restaurant „Deutscher Herold“ Elbstr.

Neue saubere Bewirtung.
Gute Küche und ff. Biere.